

seinen Anteil, wenn die Preise vor dem Kriege zu Grunde gelegt werden, zum halben Monopolverkaufspreis anliefern, sodaß an der Tonne nach Abzug aller Transportkosten vielleicht 100 Mark gewonnen würden, an jeder Million Tonnen aber 100 Millionen Mark und 2 Millionen Tonnen könnte Rumänien mit der Zeit wohl liefern. Oesterreich-Ungarn erhielte also Anteil an einer recht ansehnlichen Einnahme.

3. Oesterreich-Ungarn würde aus einem solchen Monopol, dessen Einführung durch die gleichzeitige Durchführung in Deutschland erleichtert würde, nicht nur hunderte von Millionen zur Deckung der für seine Staatsfinanzen fast unerschwinglichen Kriegskosten gewinnen, sondern es könnten ihm, wenn es dem Getreidemonopol beiträte, auf dem Wege, wie er nachher unter B gezeigt ist, durch Ausdehnung der Kohlenförder- und Ausfuhrgebühr auf Oesterreich-Ungarn solche Summen zugeführt werden, daß seine Finanzen gleichzeitig mit den deutschen, wenigstens soweit es sich um die Aufbringung der eigentlichen Kriegskosten handelt, geordnet würden. Daß das für einen Staat mit der Schulden- und Steuerlast Oesterreich-Ungarns, mit der schlechten Valuta und der drohenden Gefahr einer Papiergeldwirtschaft einem Zwang zum Mitmachen nahekommt, bedarf keines besondern Nachweises.

B.

Die Verwaltung des zwischenstaatlichen Monopols müßte durch gemeinschaftliche Organe erfolgen. Durch ein Direktorium, bestehend aus etwa 11 Köpfen, von denen Deutschland 5, darunter den Vorsitzenden, Oesterreich 2, Ungarn 2,